

Stand: 27.05.2020

Gutach i. Brsg – Bebauungsplan Teilgebiet Burghof I Artenschutzfachliche Begutachtung



 **Architektur³**
Unternehmensgruppe Klaus Wehrle



Auftraggeber:

REGIOWERK GmbH
Dorfstr. 12, 79261 Gutach-Bleibach

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'HJ Zurmöhle'.

1 Aufgabenstellung

Im Rahmen des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes mit Stand vom 22. Mai 1987 entwickelt die Fa. REGIOWERK GmbH eine Wohnbebauung im Innenbereich gemäß § 13a Baugesetzbuch. Unabhängig von der Frage einer Umweltprüfung ist der „besondere Artenschutz“ nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz auf Relevanz zu prüfen, und falls relevant entsprechend planerisch zu berücksichtigen.

Der „besondere Artenschutz“ gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Für die Planung wird zunächst eine (Relevanz)prüfung im Hinblick auf Verbotstatbestände (Tötung, Störung, Zerstörung) BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 benötigt.

Demgemäß sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten und die Individuen dieser Arten vor Tötung, Fang und Verletzung geschützt. BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 – das Verbot erheblicher Störungen bezieht sich auf wildlebende Vögel und EU-rechtlich geschützte und in das deutsche Recht als streng geschützt übernommene Arten. Hierzu zählen z.B. alle Fledermausarten.

Im Rahmen einer intensiven Ortsbegehung mit Prüfung aller zugänglichen Keller- und Dachkammerungen wurde eingeschätzt:

- Ob Spuren (Kot, Harnschwaden, Gewölle, Nester, Öffnungen usw.) nachzuweisen sind, die auf eine Besiedelung durch Tiere hinweisen, hier insbesondere europarechtlich streng geschützte Arten lt. Flora-Fauna-Habitat (FFH)- Anhang II Richtlinie.
- Ob artspezifische Habitatmerkmale (Öffnungen, alte Nester) darauf hindeuten, dass Potential für eine Besiedelung z.B. durch Fledermäuse oder Mauersegler besteht.

2 Untersuchungsgebiet / Untersuchungsgegenstand

Geplant ist eine Wohnbebauung im Zentrum von Gutach (Abbildung 1). Die Bebauung des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 384 stellt eine Teilfläche I des rechtskräftigen Bebauungsplanes dar und wird deshalb in Form einer Deckblattlösung überplant. Die geplante Wohnbebauung liegt im Zentrum von Gutach und ist von der vorhandenen Bebauung umgeben (Abbildung 2). Die vorhandenen Gebäude wurden als Supermarkt genutzt (Abbildung 3).

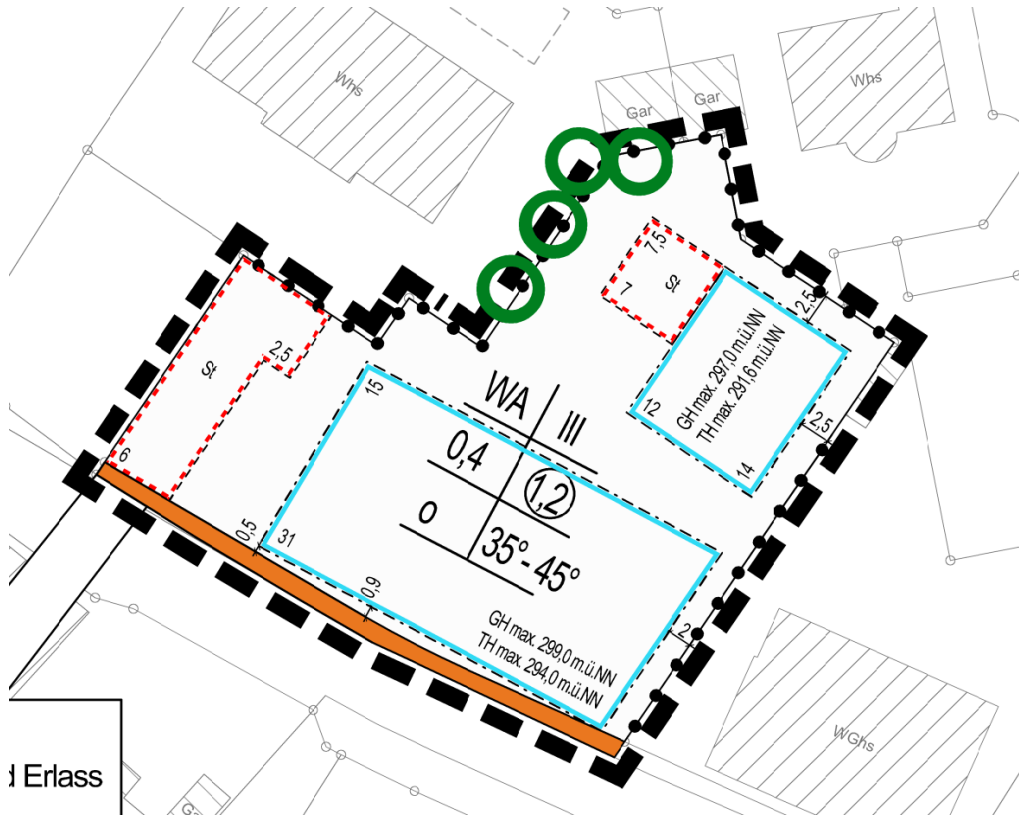


Abbildung 1: 3. Änderung des Bebauungsplans und Erlass örtlicher Bauvorschriften „Ortsetter Gutach-Nord Teilgebiet Burghof I / Stand Februar 2019



Abbildung 2: Plangebiet und angrenzende Umgebung (GEOPORTAL BADEN-WÜRTTEMBERG)

3 Sachverhaltsermittlung

Raumbezug/Umgebung

Die nächstgelegene zusammenhängende Grünfläche liegt ca. 80 m westlich vom Plangebiet (Elz). Hier liegt ein rechtskräftig kartiertes Biotop mit der Nummer 178133160185 „Elz und Wilde Gutach zwischen Eulenwald und Firma Gütermann“. Hier sind keine Tierarten aufgeführt.

Das Plangebiet liegt ca. 250 entfernt von der Wilden Gutach. Die Wilde Gutach ist hier Teilgebiet des FFH-Gebietes „Rohrhardsberg, Obere Elz, Wilde Gutach (7914341)“. Im Datenauswertungsbogen des FFH-Gebietes sind nur Arten genannt, die an Fließgewässer gebunden sind (Groppe, Bachneunauge, Steinkrebs), oder deren Habitatanforderungen im Plangebiet nicht erfüllt werden können (z.B. Luchs, spezielle Moose, Spanische Fahne).

Ergebnis der örtlichen Inaugenscheinnahme

Die Erstbegehung des Plangebietes fand am 21. Dezember 2019 statt. Der Verfasser hatte die vorhandenen Gebäude von außen in Augenschein genommen, um zu prüfen, ob bereits Habitatelemente erkennbar sind, die auf Potential für die Besiedelung z.B. durch Fledermäuse hindeuten. Auf der Nord- und Südostseite des Gebäudes waren unter dem Dachvorsprung keine Öffnungen erkennbar (Abbildung 4 und Abbildung 5). Der Dachstuhl ist von der Südseite (Abbildung 4) sowie von Nordwesten und Südosten offen. Alleine durch eine Inaugenscheinnahme war also nicht auszuschließen, dass z.B. Vögel oder/und Fledermäuse in den Dachstuhl einfliegen und diesen als Fortpflanzung- oder/und Ruhestätte nutzen könnten. Aus diesem Grunde wurde am 17. März 2020 eine Zweitbegehung durchgeführt. Hier wurde jede Kammerung von Keller (Abbildung 9 und Abbildung 10) und Dachstuhl (Abbildung 7 und Abbildung 8) nach Spuren und potentiell geeigneten Spalten bzw. Höhlenquartieren gesucht. Im Dachstuhl konnten keine Spuren nachgewiesen werden. In einem Kellerraum mit Lichtschacht wurde der Kadaver eines Igels gefunden. Der Gebäudeeigentümer wurde darauf hingewiesen, dass das Abdeckgitter des Lichtschachtes dicht geschlossen werden muss.

In der Grünfläche auf der Nordseite des Gebäudes stehen Bäume mit geringem Durchmesser die keine Höhlen oder/und Spalten aufweisen. Sie bieten die Möglichkeit des Nestbaus für Vögel.

4 Artenschutzfachliche Voreinschätzung

Die vorliegende Begutachtung dient als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung durch die zuständige Behörde (Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen) und erfolgt deshalb in Form einer artenschutzfachlichen Voreinschätzung.

Weder im rechtskräftig kartierten Biotop „Elz und Wilde Gutach zwischen Eulenwald und Firma Gütermann“ noch in der Datenauswertungsboden des FFH-Gebietes „Rohrhardsberg, Obere Elz, Wilde Gutach (7914341)“ sind Tierarten genannt, die einen Raumbezug zur geplanten Bebauung haben könnten. Fledermausarten nach Anhang II FFH-Richtlinie können demzufolge durch das Vorhaben nicht betroffen sein. Es kann weiterhin ausgeschlossen werden, dass sich direkte oder indirekte Auswirkungen des Bauvorhabens negativ auf die Erhaltungsziele von Lebensraumtypen oder die im Datenauswertungsbogen dargestellten FFH-Anhang II Arten auswirken können.

Die örtliche Überprüfung kommt zum Ergebnis, dass sich im Gebäudebestand zum Zeitpunkt der Kontrolle keine streng oder/und besonders geschützten Tier(arten) befanden, die den

artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG unterliegen und getötet, gestört oder deren Lebensraum zerstört werden könnten.

5 Maßnahmen

Evtl. erforderliche Gehölzbeseitigungen sollten - obgleich es sich hier um „gärtnerisch gepflegte Anlagen“ handelt - entsprechend allgemeinem Schutz wildlebender Tiere nach § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 31. September beseitigt werden. Durch die Festsetzung einer entsprechenden Pflanzung von Bäumen können entfallene Gehölze als Niststandort für Vögel wieder hergestellt werden.

Nach der Einschätzung des Verfassers ist es in Anbetracht der örtlichen Situation zwar sehr unwahrscheinlich, dass Fledermäuse im Dachstuhl des Gebäudes überwintern oder diese als Wochenstube nutzen, aber es ist nicht gänzlich auszuschließen. Um auszuschließen, dass Fledermäuse den Dachstuhl als vorübergehende Ruhestätte nutzen und dabei im Zuge des Gebäudeabriss getötet werden wird empfohlen, das Gebäude im August-September abzureißen. Dieser Zeitraum liegt nach der Wochenstubenzeit und vor der Winterruhe. Die Tiere sind noch sehr aktiv und können flüchten, werden also nicht getötet. Ist dies nicht möglich, muss das Gebäude vor dem Abriss nochmals auf Fledermausbesatz hin geprüft werden. Im ungünstigsten Falle müsste dann ein Abriss bis zum Abschluss der Winterruhe der gefundenen Fledermäuse (Ende März-Anfang April) oder bis nach der Wochenstubenzeit (Ende Juli) zurück gestellt werden.

Fotodokumentation





Abbildung 3: ehemaliger Supermarkt, Gebäudeansicht von SO nach NW (21.12.2019)



Abbildung 4: von außen sichtbare Spalten im Dachüberhang (21.12.2019)



Abbildung 5: keine Spalten bzw. Öffnungen auf der Ostseite des Dachüberhanges (21.12.2019)



Abbildung 6: Bodenanschluss Dachstuhl / keine Spuren (17.03.2020)



Abbildung 7: Dachstuhl/ keine Spuren (17.03.2020)



Abbildung 8: Dachstuhl/ keine Spuren (17.03.2020)



Abbildung 9: Keller mit Lichtschacht, ein toter Igel (17.03.2020)

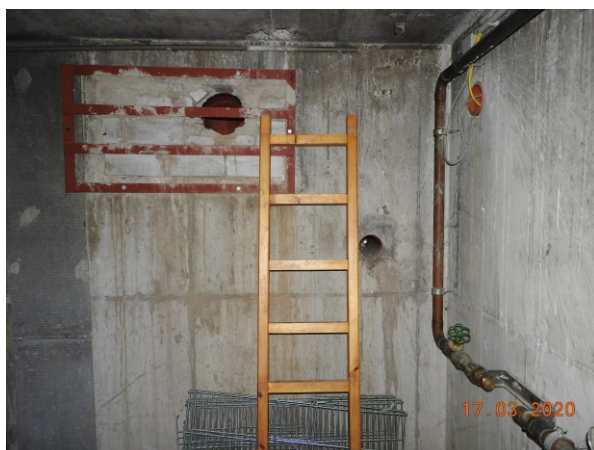


Abbildung 10: Kellerraum ohne Spuren (17.03.2020)



Abbildung 11: Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes; Bäume geringen Durchmessers (17.03.2020)

Quelle/n

GEOPORTAL BADEN-WÜRTTEMBERG: Topografische Karte, Download unter <https://www.geoportal-bw.de/>.